

Geschäftsordnung des Fachrates Informatik der Leibniz Universität Hannover vom 11. April 2016

Fachrat Informatik

11. April 2016

Soweit in den Bestimmungen dieser Ordnung männliche Bezeichnungen gebraucht werden, gelten die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen als gleichberechtigt eingeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung (im folgenden GO) regelt die Arbeitsweise des Fachrates Informatik (im folgenden FR).

Der FR vertritt gegenüber den universitären und studentischen Gremien, in der Hochschulöffentlichkeit und ggf. öffentlich, gleichberechtigt die Interessen derjenigen Studierenden, die gemäß einer Prüfungsordnung der Leibniz Universität Hannover an Lehrveranstaltungen folgender Studiengänge teilnehmen dürfen:

- Informatik, B.Sc.
- Informatik, M.Sc.
- Technische Informatik, B.Sc.
- Technische Informatik, M.Sc.
- Internet Technologies and Information Systems, M.Sc.

§ 2 Konstituierung

Die Konstituierende Sitzung ist gemäß den §§ 31 und 32 der Satzung der verfassten Studierendenschaft (im folgenden SVS) zu vollziehen.

§ 3 Termine

In der Vorlesungszeit findet in der Regel alle zwei Wochen eine ordentliche Sitzung statt. Die Einladungsfrist beträgt drei Tage für ordentliche Sitzungen und fünf Tage für außerordentliche Sitzungen. Die Einladung erfolgt hochschulöffentlich und auf dem E-Mail-Verteiler des FR.

§ 4 Offene Fachschaft

In Sitzungen haben alle vom FR vertretenen Studierenden Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der Fachrat ist beschlussfähig, falls die Einladung zur Sitzung fristgerecht erfolgt ist und mindestens sechs Studierende der Fachgruppe Informatik anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6 Referate und Delegierte

Laut Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft sind die Referate Kasse und Finanzen zu besetzen, sofern diese Referate vom Fachschaftsrat an den FR delegiert werden. Bei der Konstituierenden Sitzung ist mindestens ein weiteres Referat zu besetzen. Kassenreferent, Finanzreferent und das dritte zu bestimmende Referat dürfen nicht personenidentisch sein. Zusätzliche Referate können auch auf nachfolgenden Sitzungen besetzt werden.

Der Finanzreferent darf Kassenanordnungen nur auf Beschluss des FR erteilen. Delegierte für Ämter in anderen Gremien werden auf der konstituierenden Sitzung bestimmt und sind rechenschaftspflichtig.

§ 7 Vorsitz

Auf der konstituierenden Sitzung wählt der FR einen Vorsitzenden mit relativer Mehrheit. Zu seinen Aufgaben gehört die fristgerechte Einladung zu Sitzungen. Der Vorsitzende kann nach einmaliger Verwarnung einzelnen Studierenden das Rede- und/oder Antragsrecht entziehen, sowie diese für die restliche Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte von der Sitzung ausschließen. Die Amtszeit endet nach zwei Semestern. Der Vorsitzende kann mit einfacher Mehrheit des Amtes enthoben werden, im Anschluss muss ein neuer Vorsitzender gewählt werden.

§ 8 Protokolle

Gemäß §6 SVS werden Beschlüsse protokollarisch festgehalten und ortsüblich in geeigneter Form zugänglich gemacht. Auf Antrag werden einzelne Tagesordnungspunkte intern

behandelt.

§ 9 Weitere Bestimmungen

Werden in dieser Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen, gilt die Geschäftsordnung des Studentischen Rates entsprechend.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser GO unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind auf der nächsten Sitzung des FR unverzüglich zu ändern.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

Diese GO tritt mit ihrem Beschluss in der konstituierenden Sitzung des Organs in Kraft. Sie ist im AStA beim Fachschaftenreferat zwecks Archivierung einzureichen. Änderungen dieser GO sind auf zwei aufeinander folgenden Sitzungen zu diskutieren und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu beschließen. Die neue GO ist daraufhin ebenso einzureichen.